

Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 Innenstadt

Am 25.04.2018 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt gefasst. Um in der Erarbeitungsphase des Bebauungsplans die städtebauliche Struktur zu sichern und negative Entwicklungen zu vermeiden, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 08.05.2018 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 Innenstadt eine Veränderungssperre beschlossen. Die Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 Innenstadt nach §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) i.V.m. §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) ist seit dem 27.05.2018 rechtskräftig. Die Veränderungssperre bedeutet, dass Vorhaben und Veränderungen, die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 112 durchgeführt werden sollen, grundsätzlich einem Bauverbot unterliegen (§ 14 BauGB).

Gemäß § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegend öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Stadtrat. Falls Sie eine Maßnahme innerhalb des Geltungsbereiches durchführen möchten (hierzu zählen auch genehmigungsfreie Vorhaben), müssen Sie frühzeitig einen Antrag auf Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 Innenstadt (§ 14 Abs. 2 BauGB) bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Marktstraße 3) stellen.

Das Antragsformular auf Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre sowie den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 Innenstadt können Sie hier einsehen.